



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

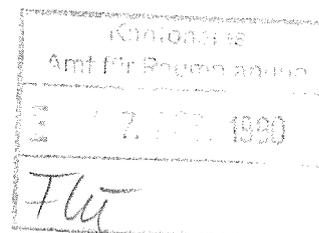
VOM 20. Februar 1990

NR. 635

---

## **STARRKIRCH-WIL: Genehmigung der Ortsplanung Behandlung der Beschwerden**

---



Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanung, bestehend aus:

- Zonenplan, Mst. 1:2000
- Zonenreglement

zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage des Zonenplanes und des Zonenreglementes erfolgte in der Zeit vom 30. November bis 30. Dezember 1987. Dagegen wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, welche zur teilweisen Abänderung des Zonenplanes führten. Aus diesem Grund erfolgte eine zweite Auflage der Ortsplanungsunterlagen in der Zeit vom 3. Januar bis 1. Februar 1989. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen der Ortsplanungsrevision am 17. April 1989.

### Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

#### I.

1. Gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung über die gegen den Gemeinderatsentscheid erhobenen Beschwerden führen folgende

Grundeigentümer rechtzeitig und legitimiert Beschwerde beim Regierungsrat:

- Eisenbahner-Genossenschaft Kienberg-Olten, Meierhof 4, Olten, v.d. B. Mattarel, Fürsprech, Aarburgerstr. 6, 4600 Olten
- Genossenschaft COOP Olten, v.d. Dr. H. Strub, Fürsprech, Ringstr. 1, 4603 Olten
- Stiftung Tierheim Starrkirch-Wil, v.d. D. Zehntner, Fürsprech, Froburgstr. 4, 4600 Olten
- Michel Berthet und Miteigentümer, Birkenweg 14, 4657 Dulliken

2. Am 13. September 1989 führten Beamte des Bau-Departementes mit den Beschwerdeführern und Vertretern der Gemeinde einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

3. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 Baugesetz/BauG).

## II.

### 1. Beschwerde Eisenbahner-Genossenschaft Kienberg Olten

Die Beschwerdeführerin stellt die folgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei der Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 10. April 1989 betreffend die Beschwerde der Eisenbahner-Genossenschaft Kienberg-Olten aufzuheben.
2. Es seien die im beigelegten Planausschnitt rot umrandeten Teile der Grundstücke GB Nr. 307 (Walterhof), 349, 162 und 25 der Landwirtschaftszone zuzuordnen.

u.K.u.E.f.

Mit der Beschwerdebegründung vom 16. Juni 1989 wurde die Beschwerde dahingehend präzisiert, dass sie sich nur noch gegen die der Bauzone zugeteilten Grundstücke GB Nrn. 307 und 25 richtete.

Der Gemeinderat verlangt mit seiner Stellungnahme vom 20. Juli 1989 die Abweisung der Beschwerde.

Es wird mit der Beschwerde vorab eine **Rechtsverweigerung** durch mangelnde Begründung des Gemeindeversammlungsbeschlusses geltend gemacht.

Die Begründungspflicht für behördliche Entscheide ergibt sich einerseits aus § 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) und andererseits direkt aus Art. 4 BV beziehungsweise der darauf abgestützten Rechtsprechung (vgl. BGE 112 Ia 107). Der Betroffene soll aus der Begründung ersehen, dass seine Vorbringen tatsächlich gehört, sorgfältig und ernsthaft geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden. Es müssen sich aus der Begründung die für den Entscheid wesentlichen Punkte ergeben.

Der Anwalt der Beschwerdeführerin hatte am 8. Dezember 1988 eine sechsseitige, umfassende Beschwerde an die Gemeindeversammlung eingereicht. Neben einer Rechtsverweigerung waren darin eine un-zweckmässige Bauzonenabgrenzung, eine Verletzung übergeordneter Planungsziele (Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen), die Nichtberücksichtigung von Fruchtfolgeflächen, eine schwierige Erschliessung und eine Verletzung des Faktors 2 (Bauzonengrösse) geltend gemacht worden.

Der angefochtene Beschluss hielt vorerst fest, es seien die Anliegen mit der 2. Auflage teilweise berücksichtigt worden, lehnte die angebehrte Auszonung mit einem einzigen Satz (!) ab: "..., da die Gemeinde im Rahmen der Ortsplanung ihre Weiterentwicklung sicherstellen muss und dieses Gebiet teilweise eingezont werden soll." Auf die vorgebrachten formellen und materiellen Rügen geht der Beschluss überhaupt nicht ein. Dieser Mangel der fehlenden Begründung wiegt umso schwerer, als zuvor auch der

Gemeinderat den ablehnenden Beschluss vom 28. November 1988 lediglich mit 2 allgemeinen Sätzen (mit praktisch dem gleichen Inhalt) begründet hatte, was auch dem Erfordernis einer nur summarischen Begründung der ersten Instanz nicht genügt.

Nun ist es aber eine nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anerkannte Möglichkeit, die Begründung mit der Rechtsmittelantwort nachzuholen und den Verfahrensfehler so zu heilen, vorausgesetzt, dass der Betroffene seine Rechte im Beschwerdeverfahren voll wahrnehmen kann und keine Beschränkung der Kognitionsbefugnis der Beschwerdeinstanz gegenüber der Vorinstanz besteht (vgl. M.E. Villiger, Die Pflicht zur Begründung von Verfügungen, ZBl 90 (1989), S. 149f.). Genau diese beschränkte Kognitionsbefugnis ist aber beim Regierungsrat als Plangenehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gegeben, indem sich dieser nach seiner - vom Bundesgericht gebilligten (BGE 106 Ia 71) - Praxis eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit. Eine Heilung der mangelhaften Begründung ist daher nicht möglich.

Zusammenfassend ist der Beschluss der Vorinstanz in teilweiser Gutheissung der Beschwerde (Rechtsbegehren Ziff. 1) wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aufzuheben und an den Gemeinderat zurückzuweisen. Die gerügten Bauzonen betreffend GB Nrn. 307 und 25 werden vorläufig von der Genehmigung ausgenommen.

Der Beschwerdeführerin ist in Abweichung von der Regel von § 39 VRG eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- zuzusprechen, weil die Vorinstanz den Fehlentscheid besonders zu verantworten hat (vgl. Solothurnische Gerichtspraxis, SOG, 1978, Nr. 34), indem sie trotz der erhobenen Rüge einer unzureichenden Begründung ebenfalls die Begründungspflicht verletzt hat und auf diese Rüge - wie auch auf die anderen - nicht eingetreten ist.

Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zurückerstattet.

## 2. Beschwerde Coop Olten

Die Beschwerdeführerin stellt folgendes Rechtsbegehren:

"Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. April 1989 sei aufzuheben, und es seien die Grundstücke der Beschwerdeführerin, GB Starrkirch-Wil Nrn. 419 und 20, in der Wohnzone W3 zu belassen." U.K.u.E.F.

Zur Begründung wird geltend gemacht, es handle sich um voll erschlossenes und von Bauzone umgebenes Land, welches schon bisher in der Bauzone gelegen habe. Die Auszonung ins Reservegebiet (Reservezone) stelle daher einen Willkürakt dar und verstosse gegen das Rechtsgleichheitsgebot.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 111 Ia 93) kommt dem angerufenen Rechtsgleichheitsgebot in Planungssachen nur eine abgeschwächte Bedeutung zu:

"Es liegt im Wesen der Ortsplanung, dass Zonen gebildet und irgendwo abgegrenzt werden müssen und dass Grundstücke ähnlicher Lage und ähnlicher Art bau- und zonenrechtlich völlig verschieden behandelt werden können. Immerhin darf die Abgrenzung nicht willkürlich erfolgen; sie muss sich vielmehr durch vernünftige planerische Gründe rechtfertigen lassen (BGE 103 Ia 257 E.4 mit Hinweisen). Das ist namentlich nicht mehr der Fall, wenn die ungleiche Behandlung der betroffenen Parzellen jeder vernünftigen Planung widerspricht oder wenn dem Vorgehen der Behörde offensichtlich unzulässige sachfremde Ueberlegungen zugrunde liegen".

Die Vorinstanz teilt ausdrücklich die von der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung, es handle sich um erschlossene Grundstücke, die von Bauzone umgeben sind und sich für eine Ueberbauung eignen. Der einzige Grund für die Zuteilung zum Reservegebiet gerade dieser Grundstücke (zwecks Einhaltung der Bauzonengrösse) liege in der fehlenden Bauabsicht der Beschwerdeführerin. Diese sei seit 1963 Eigentümerin, ohne je ein konkretes

Bauvorhaben eingereicht zu haben. Gleichzeitig wird aber der Eigentümerin mitgeteilt, man stehe von der Gemeinde her einem allfälligen Wiedereinzonungsbegehren positiv gegenüber, sobald ein konkretes Bauvorhaben für diese Grundstücke vorliege.

Auch wenn dem Anliegen der Gemeinde, eine Zuteilung zum Reservegebiet wegen fehlender Bauwilligkeit vorzunehmen, angesichts der grossen Probleme auf dem Bodenmarkt Verständnis entgegenzubringen ist, so fehlt es doch zur Zeit dafür an der gesetzlichen Grundlage. Indem die Gemeinde die Grundstücke der Beschwerdeführerin, die sich auch nach ihrer Auffassung von der Lage und dem Erschliessungsgrad her für die Ueberbauung genausogut eignen wie die benachbarten Grundstücke in der Bauzone, einzig mit dem Argument der fehlenden Bauwilligkeit dem Nichtbaugebiet und zudem grosse Gebiete, die weniger erschlossen sind, der Bauzone zugeteilt hat (in der Gemeinde Starrkirch-Wil bestand bisher keine umfassende Ortsplanung), hat sie in der Tat das Gleichbehandlungsgebot verletzt.

Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und zum neuen Entscheid an die Gemeinde zurückzuweisen. Ihr steht beim Entscheid, welcher Bauzone die Grundstücke zuzuweisen sind, ein Ermessensspielraum zu. Eine direkte Einzonung in eine W3, wie mit der Beschwerde verlangt, ist nicht möglich.

Die Beschwerde ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zurückerstattet. Es liegen keine Gründe vor um von der Regel von § 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz, wonach den am Verfahren beteiligten Behörden keine Parteientschädigungen auferlegt werden, abzuweichen.

### 3. Beschwerde Stiftung Tierheim Starrkirch-Wil

Die Beschwerdeführerin stellt das Rechtsbegehren, es sei der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. April 1989 aufzuheben und ihr Grundstück in die Wohn- und Gewerbezone einzuteilen. U.K.u.E.F.

Zur Begründung wird geltend gemacht, es seien die wohlerworbenen Rechte der Beschwerdeführerin im Rahmen der Ortsplanung zu berücksichtigen, es bestehe kein absoluter Zwang, das Grundstück einer reinen Wohnzone zuzuteilen.

Das Grundstück der Beschwerdeführerin (GB Nr. 57) lag bisher nicht in einer Bauzone und soll nach dem neuen Plan der Wohnzone W2 zugewiesen werden. Die ganze Umgebung, soweit sie der Bauzone zugewiesen wird, liegt in der W2. Die von der Beschwerdeführerin geforderte Wohn- und Gewerbezone würde darin wie eine Insel erscheinen. Bei aller Anerkennung des öffentlichen Interesses am Betrieb eines Tierheimes kann es nicht angehen, Immissionsprobleme so zu lösen, dass über die Parzelle des Tierheims isoliert eine Zone ausgeschieden wird, wo mehr Immissionen zulässig wären. Die von der Gemeinde beschlossene W2 erscheint sowohl von der Lage, der Erschliessung wie auch der baulichen Umgebung her als die richtige Lösung.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

### 4. Beschwerde Michel Berthet und Miteigentümer

Die Beschwerdeführer verlangen, es sei GB Nr. 59 gemäss erstem Zonenplan vom Dezember 1987 in der Bauzone zu belassen und die Entscheide, die zur Auszonung geführt haben, seien aufzuheben.

Vorab ist festzustellen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Stimmenverhältnisses im Gemeinderat bei der Behandlung ihrer Einsprache (sie wurde ohne Gegenstimme bei drei Enthaltungen abgelehnt) für den hier zu fällenden Entscheid ohne Bedeutung sind.

Die Parzelle GB Nr. 59 lag bisher nicht in der Bauzone. Es handelt sich also um ein Einzonungsbegehren. Der von den Beschwerdeführern erwähnte erste Zonenplan von 1987 wurde nie rechtsgültig, weshalb nicht von einer Auszonung gesprochen werden kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 107 Ib 335, 105 Ia 233) besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Einzonung. Der Entscheid der Gemeinde ist angesichts der Lage und der Grösse des Grundstücks (es ist für sich allein gar nicht überbaubar) aber auch in planerischer Hinsicht nicht zu beanstanden.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben an die Verfahrenskosten Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

### III.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

- a) Der vorliegende Zonenplan weist grosse Flächen (Total 615 Aren) der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu. Davon gehören 255 Aren zum Erweiterungsareal für den Friedhof Meisenhard und rund 190 Aren sind durch öffentliche Bauten und Anlagen belegt. Diese Flächen sind unbestritten. Gemäss dem in der Stellungnahme der Gemeinde vom 24. November 1989 enthaltenen Plan verbleiben rund 170 Aren (Teile der GB Nrn. 81 + 94) als noch unüberbaut und sollen als Reservefläche für ein neues Schulhaus und für den dazu vorgesehenen Turn- und

Sportplatz zur Verfügung stehen. Diese sehr grosse und in ihrer Form auffällige Fläche liegt genau in jenem Bereich, in welchem gemäss Entwurf zum Inventar der Fruchtfolgeflächen auch Fruchtfolgeflächen zur Diskussion standen.

Im Anschluss an ein Gespräch im Zusammenhang mit der Erhebung der Fruchtfolgeflächen mit der Gemeinde und dem Amt für Raumplanung hat die Gemeinde mit Schreiben vom 10. Juni 1986 festgehalten: "Im Rahmen dieser Ortsplanung werden wir auch entsprechende Fruchtfolgeflächen in der Grössenordnung von ca. 10 ha ausscheiden. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir eine detaillierte Ausscheidung dieser Fruchtfolgeflächen erst im Rahmen der Ortsplanung vornehmen können. Wir sind daher zum heutigen Zeitpunkt nicht in der Lage, detaillierte Fruchtfolgeflächen auszuschneiden und über solche zu diskutieren."

In Würdigung dieser Absichtserklärung und der besonderen Umstände der Gemeinde Starrkirch-Wil verzichtete das Bau-Departement damals auf die Bezeichnung von Fruchtfolgeflächen. Das Bau-Departement teilte der Gemeinde im Brief vom 12. Dezember 1987, welcher als Beilage zur revidierten Inventarkarte der Fruchtfolgeflächen Region Olten-Gösgen-Gäu zugestellt wurde, mit, es gehe davon aus, dass die von der Gemeinde am 10. Juni 1986 in Aussicht gestellte Bezeichnung von Fruchtfolgeflächen im Rahmen der Ortsplanung vorgenommen und dem Kanton unterbreitet werde. Es wurde ausgeführt: "Wie Sie der Inventarkarte entnehmen können, haben wir entgegen den üblichen Grundsätzen in Starrkirch-Wil in Anbetracht der besonderen Umstände darauf verzichtet, im eigentlichen Dorfgebiet die zur Fruchtfolge geeigneten Flächen darzustellen. Vorderhand sind also nur im Gebiet "Wartburghöf" Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Damit sind die von Ihnen anlässlich der Besprechung vom 25. Juni 1987 aufgestellten Forderungen, wonach bis zum Abschluss der Ortsplanungsrevision auf die Bezeichnung von Fruchtfolgeflächen im Dorfgebiet zu verzichten sei, erfüllt. Indessen gehen wir davon aus, dass die Gemeinde nun die in ihrem Schreiben vom 10. Juni 1986 in Aussicht gestellte Be-

zeichnung von Fruchtfolgeflächen im Rahmen der Ortsplanung vornimmt und dem Kanton zuhanden der nächsten Inventarrevision einen Vorschlag unterbreitet."

Entgegen diesen Zusagen sind mit den Unterlagen zur Ortsplanung keine Bezeichnungen von Fruchtfolgeflächen eingereicht worden, weshalb diese noch nachgereicht werden müssen.

Angesichts des grossen öffentlichen Interesses an der Erhaltung guter und zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen, wird die Gemeinde sehr detailliert ihr Bedürfnis nachweisen müssen, um an diesem Ort eine neue Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ausscheiden zu können. Die sehr allgemein gehaltene Begründung vom 24. November 1989 genügt für sich allein jedenfalls nicht und kann mit den Interessen der Landwirtschaft erst abgewogen werden, wenn auch ein Vorschlag für die Fruchtfolgeflächen vorliegt.

In diesem Sinne wird der Entscheid über die Genehmigung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Bereich Starrkircher-Strasse - Kreuzhubelweg - Untere Schulstrasse (Teile der GB Nrn. 81 + 94) zurückgestellt bis zum Vorliegen eines Vorschlages für die Fruchtfolgeflächen.

- b) Entlang der Nigglibergstrasse ist auf einem Teil der GB Nr. 69 ein kleines Stück, ca. 56 m lang und 22 m breit, der Wohnzone W2 zugeteilt worden. In der Stellungnahme vom 24. November 1989 begründet die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil diese Einzonung mit dem erwünschten Zusammenwachsen beider Dorfteile. Im weiteren, so die Gemeinde, soll mit einer Ueberbauung dieser Bauzone auch ein natürlicher "Windfang" erstellt werden, da es in diesem Gebiet doch zeitweise recht windig sei. Mit dem Satz: "Der heute bestehende Grüngürtel würde mit einer Ueberbauung in dieser Bauzone nur unwesentlich unterbrochen werden" wird die Begründung der Gemeinde in ihrer erwähnten Stellungnahme abgeschlossen.

Wie oben unter lit. a) dargelegt, besteht ein sehr grosses öffentliches Interesse an der Erhaltung guter und zusammen-

hängender landwirtschaftlicher Flächen, was insbesondere für die Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen von Bedeutung sein wird. Gleich wie die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Bereich Starrkircherstrasse - Kreuzhubelweg - Untere Schulstrasse wird auch hier eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche durch einen Bauzonenriegel durchbrochen. Die endgültige Interessenabwägung hat im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen zu erfolgen.

In diesem Sinne wird ein Entscheid über die Genehmigung der Wohnzone W2 entlang der Nigglibergstrasse ebenfalls vorläufig zurückgestellt bis zum Vorliegen eines Vorschlages für die Fruchtfolgeflächen.

- c) Die Gemeinde wird eingeladen, dem Bau-Departement möglichst rasch einen Vorschlag für die Fruchtfolgeflächen zu unterbreiten.
- d) Die Hecken "Im Eich" und am Ostrand des Friedhofs Meisenhard gelten gemäss § 20 NHV als geschützt, sind aber im Zonenplan farblich nicht dargestellt. Sie sind entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen im Planbereich des Zonenplans und in der Legende farbig darzustellen.

Es wird

**beschlossen:**

1. Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, bestehend aus:

- Zonenplan, Mst. 1:2000
- Zonenreglement

wird unter Vorbehalt der Ziffern 2, 3 und 5 hienach genehmigt.

2. Die Beschwerde der Eisenbahnergenossenschaft Kienberg-Olten wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Sache zum neuen Entscheid an den Gemeinderat zurückgewiesen. Die mit der Beschwerde gerügten Bauzonen betreffend die Grundstücke GB Nrn. 307 und 25 werden vorläufig von der Genehmigung ausgenommen.

Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zurückerstattet.

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- zu bezahlen.

3. Die Beschwerde Coop Olten wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Sache zu neuem Entscheid über die planerische Behandlung der Grundstücke GB Nrn. 419 und 20 an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zurückerstattet. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Die Beschwerden Stiftung Tierheim Starrkirch-Wil und Michel Berthet und Miteigentümer werden abgewiesen. Sie haben an die Verfahrenskosten je Fr. 400.-- zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden.

5. Der Entscheid über die Genehmigung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Teil von GB Nr. 94 und Teil von GB Nr. 81) sowie der Wohnzone W2 (Teil von GB Nr. 69) entlang der Nigglibergstrasse wird im Sinne der Erwägungen vorläufig zurückgestellt bis zum Vorliegen eines Vorschlages für den Nachweis der Fruchtfolgeflächen.

6. Die Gemeinde wird aufgefordert, möglichst rasch einen Vorschlag für eine detaillierte Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen dem Amt für Raumplanung zu unterbreiten.

7. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung je vier bereinigte Zonenpläne (Mst. 1:2000), sowie zwei Zonenreglemente zuzustellen. Sämtliche Pläne und Reglemente sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
8. Der Strassenkategorienplan der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (RRB Nr. 847 vom 27. März 1984) sowie die Strassen- und Baulinienpläne sind an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
9. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone sowie schützenswertes Ortsbild an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
10. Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplanes zu revidieren, vorprüfen zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft bis Ende 1990 zur Genehmigung einzureichen.
11. Der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird empfohlen, für die Wasserversorgung über das ganze Siedlungs- und Baugebiet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) zu erlassen. Dieses ist auch Grundlage für die Zusicherung von Subventionen und Beiträgen.
12. Die bisherigen Teilzonenpläne werden vollständig durch die neue Nutzungsplanung aufgehoben und verlieren ihre Rechtskraft.

**Kostenrechnung EG Starrkirch-Wil:**

Genehmigungsgebühr: **Fr. 800.--** (Kto. 2000-431.00)  
Publikationskosten: **Fr. 23.--** (Kto. 2020-435.00)  
**Fr. 823.--** Verrechnung im KK (Nr. 111.33)  
=====

(Staatskanzlei Nr. 61 ) ES

**Kostenrechnungen:**

- Stiftung Tierheim Starrkirch-Wil
- Michel Berthet und Miteigentümer

Kostenvorschüsse: total **Fr. 800.--** von Kto. 119.57 auf Kto. 2000-431.00 umbuchen  
(je Fr. 400.--)  
Verfahrenskosten inkl.  
Entscheidgebühren total **Fr. 800.--**

-----  
**Fr. ---.--**  
=====

**Kostenrechnung B. Mattarel, Fürsprech, Olten (i.A. Eisenbahner  
Genossenschaft Kienberg-Olten):**

Rückerstattung Kostenvorschuss **Fr. 400.--** aus Kto. 119.57  
=====

**Kostenrechnung Dr. H. Strub, Fürsprech, Olten, (i.A. Genossen-  
schaft Coop Olten):**

Rückerstattung Kostenvorschuss **Fr. 400.--** aus Kto. 119.57  
=====

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2), (Beschwerde Nr. 89/71), MK/TS/Ci  
Departementssekretär  
Rechtsdienst Bau-Departement (MK)  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement  
(folgen später)  
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt  
später)  
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit Planausschnitt KRP  
(folgt später)  
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen.  
Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später)  
Finanzverwaltung (2) zum Umbuchen  
Amt für Raumplanung (2), (Ci), z.Hd. Finanzverwaltung mit  
Ausgaben-Anweisung  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Plan-  
ausschnitt KRP (folgen später)  
Beauftragter für Naturschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt  
später)  
Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn  
Meliorationsamt, Baselstrasse 77, 4500 Solothurn  
Justiz-Departement  
Ammannamt der EG, 4654 Starrkirch-Wil, mit 1 gen. Plansatz/  
Reglement/Planausschnitt KRP (folgen später)/Verrechnung  
im KK, (einschreiben)  
Baukommission der EG, 4227 Büsserach  
B. Mattarel, Fürsprech, Aarburgerstr. 6, 4600 Olten,  
(einschreiben)  
Dr. H. Strub, Fürsprech, Ringstr. 1, 4603 Olten, (einschreiben)  
D. Zehntner, Fürsprech, Froburgstr. 4, 4600 Olten,  
(einschreiben)  
Michel Berthet und Miteigentümer, Birkenweg 14, 4657 Dulliken,  
(einschreiben)

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: Starrkirch-Wil: Die Ortsplanung, bestehend aus:  
- Zonenplan, Mst. 1: 2000  
- Zonenreglement  
mit Vorbehalt

**Rechtsmittelbelehrung:**

Staatsrechtliche Beschwerde innert 30 Tagen an Bundesgericht.

